



Musterlösung Strafrecht 1

Aufgabe 1 (HS 2014, 6. Januar 2015)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 35 Punkte zuzüglich 1 Zusatzpunkt (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	
Raufhandel Art. 133 StGB Diego könnte durch seine Handlung den Tatbestand des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt haben.	
Objektiver TB	
Objektiv wird vorausgesetzt, dass sich mindestens drei Personen tätlich auseinandersetzen , sei es durch Schläge, Stösse, mit Waffen oder auch Steinwürfe. Vorliegend handelt es sich um eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Diego und Emil auf der einen und Fritz auf der anderen Seite . Beteiligt sind folglich drei Personen . Weiter muss die Auseinandersetzung wechselseitig sein. Die Beteiligten müssen aktiv gegeneinander vorgehen . Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Seite lediglich tätig wird, um einen Angriff abzuwehren. Einzig derjenige, der ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet , ist nach Art. 133 Abs. 2 StGB nicht strafbar . Gemäss Sachverhalt wehrt sich Fritz aktiv mit Schlägen gegen die Angreifer Diego und Emil. Dementsprechend ist das objektive Tatbestandsmerkmal der Wechselseitigkeit erfüllt .	3 Punkte
Zusammenfassend hat Diego den objektiven Tatbestand des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt .	0.5 Punkte
Subjektiver TB	
Auf der subjektiven Seite wird verlangt, dass der Täter mit der Beteiligung von mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung einverstanden ist und trotzdem daran teilnimmt. D.h., dass er mit Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat. Im geschilderten Fall ist Diego bereit, eine tätliche Auseinandersetzung mit Fritz einzugehen. Er hat sich mit Wissen und Willen entschieden, zusammen	1.5 Punkte



<p>mit Emil gegen Fritz Gewalt anzuwenden, um das Bike wiederzubekommen. Mithin hat Diego auch den subjektiven Tatbestand von Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt.</p>	
<p>Objektive Strafbarkeitsbedingung</p>	
<p>Schliesslich wird als objektive Strafbarkeitsbedingung vorausgesetzt, dass der Raufhandel zum Tod oder zur körperlichen Schädigung im Mindestumfang von Art. 123 StGB eines Teilnehmers oder eines Dritten führt. Eine blasse Tätlichkeit nach Art. 126 StGB genügt somit nicht. Die objektive Strafbarkeitsbedingung muss vom Vorsatz nicht erfasst sein. Im vorliegenden Sachverhalt hat sich der dreijährige Heinrich durch das Umkippen des Bikes einen Finger gebrochen. Heinrich ist zwar nicht ein Teilnehmer der tätlichen Auseinandersetzung, der Raufhandel setzt dies aber auch nicht voraus. Es genügt, dass ein unbeteiligter Dritter als Folge des Raufhandels verletzt wird.</p> <p>Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB sind geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität, die höchstens eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit sich bringen, wie z.B. kleinere Schwellungen, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden. Sie stellen aber noch keine Schädigung von Körper und Gesundheit dar.</p> <p>Wie bereits dargelegt, muss es sich bei der Schwere der Verletzung mindestens um eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB handeln. Bei einem gebrochenen Finger kann nicht mehr von einer Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB gesprochen werden. Vielmehr erlitt Heinrich durch den Bruch eine Verletzung mit Krankheitswert, welche mindestens eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB darstellt. Demzufolge ist auch die objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt.</p>	<p>3.5 Punkte <u>0.5 ZP</u></p>
<p>Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe</p>	
<p>Notwehrhilfe: Diego könnte im Sinne der Notwehrhilfe nach Art. 15 StGB gehandelt haben. Er wollte Emil helfen, das gestohlene Bike wiederzubekommen. Beim Diebstahl des Bikes durch Fritz handelt es sich zwar um einen rechtswidrigen Angriff gegen das Eigentum von Emil, allerdings ist der Diebstahl durch Fritz bereits beendet. Mithin handelt es sich nicht um die Abwehr eines sich unmittelbar im Gange befindlichen Angriffs und Art. 15 StGB findet keine Anwendung (vgl. Strafrecht I, S. 229 f.; BGE 107 IV 14).</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>Entschuldbare Notwehrhilfe: Ein Notwehrexzess nach Art. 16 StGB liegt vor, wenn der Angriff nicht in angemessener Weise abgewehrt wird oder wenn eine bereits bei unmittelbar drohendem oder im Gang befindlichem Angriff begonnene Abwehr über dessen Abschluss hinaus fortgesetzt wird. Wie bereits dargelegt, hat vorliegend die Abwehrhandlung erst begonnen, als der Angriff bereits beendet war. Dementsprechend ist nicht von Notwehrexzess nach Art. 16 StGB auszugehen.</p>	<p>1.5 Punkte</p>



<p>Rechtfertigende Notstandshilfe: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (hier wird eine Güterabwägung zwischen dem Eingriff in das Vermögen und dem Raufhandel verlangt; bei guter Begründung werden grundsätzlich beide Ergebnisse als richtig bewertet).</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>Entschuldbare Notstandshilfe: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird nach Art. 18 Abs. 1 StGB milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. War dem Täter nicht zumutbar, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 18 Abs. 2 StGB) (für die Auseinandersetzung bezüglich der Zumutbarkeit gibt es 0.5 Zusatzpunkte. Die Definition wird hier oder in der Variante mit max. 1 Punkt bewertet).</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p>Besitzschutz nach ZGB: Gemäss Art. 926 ZGB darf sich jeder Besitzer verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Dazu darf die bewegliche Sache dem auf frischer Tat angetroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abgenommen werden. Vorliegend ist Diego nicht der Besitzer des Fahrrades. Zudem fehlt auch die zeitliche Nähe zum Diebstahl, denn Fritz wurde nicht direkt bei der Begehung des Diebstahls angetroffen, sondern erst einige Minuten später, womit es am Erfordernis des unmittelbar verfolgten Täters fehlt. Dementsprechend liegt keine rechtmässige Handlung i.S.v. Art. 14 StGB vor.</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind aus dem Sachverhalt (nicht) ersichtlich. Diego hat sich wegen Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB (nicht) strafbar gemacht.</p>	<p>0.5 Punkte</p>
<p>Weitere Tatbestände:</p>	
<p>Angriff (Art. 134 StGB): Der Tatbestand des Angriffs gemäss Art. 134 StGB ist objektiv nicht erfüllt, da sich Fritz gemäss Sachverhalt aktiv gegen die Gewaltanwendung von Diego gewehrt hat und somit Art. 133 StGB Anwendung findet.</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>Einfache oder schwere Körperverletzung (Art. 122/123/125 StGB): Gemäss Sachverhalt lässt sich nicht feststellen, wer für das Umkippen des Bikes verantwortlich ist. Folglich kann die dem Heinrich beigefügte Körperverletzung keinem der Tatbeteiligten zugeordnet werden. Aus diesem Grund hat sich Diego nicht wegen Art. 122, 123 oder 125 StGB strafbar gemacht.</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>Tätlichkeit (Art. 126 StGB): Die Tätlichkeit wird als Wesensmerkmal des Raufhandels konsumiert.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>Total Aufgabe 1</p>	<p>19 Punkte und 1 ZP</p>



	Maximale Punktzahl
Variante:	
Fahrlässige Körperverletzung Art. 125 Abs. 1 StGB Da gemäss der Variante klar ist, dass Diego für das Umkippen des Bikes verantwortlich ist, könnte er sich der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.	
Art. 125 Abs. 1 StGB verlangt Fahrlässigkeit i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB.	0.5 Punkte
Tatbestandsmässiger Erfolg	
Der tatbestandsmässige Erfolg muss ungewollt bewirkt worden sein . Bei der fahrlässigen Körperverletzung ist der tatbestandsmässige Erfolg die Schädigung von Körper oder Gesundheit eines Menschen .	2 Punkte
Die Schwere der Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB entspricht dabei der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB , diejenige gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB . Den objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt , wer durch eine beliebige Handlung eine Schädigung an Körper oder Gesundheit eines Menschen bewirkt , welche nicht das Ausmass einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) erreicht , aber auch nicht mehr eine blossе Tötlichkeit (Art. 126 StGB) darstellt . Tätlichkeiten sind geringfügige Eingriffe in die körperliche Integrität , die höchstens eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit sich bringen, wie z.B. kleinere Schwellungen, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden. Sie stellen aber noch keine Schädigung von Körper und Gesundheit dar.	1.5 Punkte
Die Abgrenzung zur schweren Körperverletzung ist schwierig. Gemäss dem Gesetzestext sind darunter lebensgefährliche Verletzungen oder irreversible Schädigungen zu verstehen (z.B. die Verstümmelung des Körpers, eines wichtigen Organs oder Gliedes eines Menschen oder das Unbrauchbarmachen eines wichtigen Organs oder Glieds oder die arge und bleibende Entstellung des Gesichts eines Menschen). Weiter fällt eine Schädigung, deren Schwere den vorgenannten Fällen gleichkommt, unter Art. 122 StGB. Vorliegend hat Heinrich einen Fingerbruch erlitten . Dieser ist wunschgemäss verheilt , sodass Heinrich keinen bleibenden Schaden davonträgt. Dementsprechend erfüllt der Fingerbruch die Voraussetzungen der schweren Körperverletzung nicht. Wie bereits beim Grundfall dargelegt, übersteigt die Schwere des Eingriffs jedoch die Intensität einer blossen Tötlichkeit nach Art. 126 StGB. Folglich handelt es sich um eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB .	1.5 Punkte



Natürliche Kausalität	
Natürliche Kausalität: + In casu hat Diego dem Fritz das Bike entrissen. Dies führte dazu, dass das Bike auf den Gehsteig fiel und dort den dreijährigen Heinrich traf, welcher sich durch die Wucht des Aufpralls einen Finger brach. Folglich ist die Handlung von Diego natürlich kausal für den Fingerbruch (condicio sine qua non) .	1 Punkt
Die Prüfung der Sorgfaltspflicht konnte sowohl nach dem Schema von Prof. Donatsch als auch nach der herrschenden Lehre oder dem Bundesgericht vorgenommen werden. Unabhängig vom gewählten Schema konnten maximal 6,5 Punkte erzielt werden.	
Schema Donatsch:	
Es gilt der Grundsatz "neminem laedere" Voraussehbarkeit: + Vermeidbarkeit: + Diego hätte erkennen müssen, dass durch die tätliche Auseinandersetzung sowie das Entreissen des Bikes nahe am Gehsteig ein vorbeigehender Passant vom Bike getroffen und verletzt werden kann. Diese Möglichkeit hat Diego pflichtwidrig nicht beachtet, weshalb er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist. Relevanz der Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolg/Adäquanz: + Der Fingerbruch ist die Folge der Sorgfaltspflichtverletzung. Hätte Diego das Bike nicht in pflichtwidriger Weise entrissen, hätte sich Heinrich nicht den Finger gebrochen.	3.5 Punkte
Rechtfertigungsgründe: Vorliegend ist als möglicher Rechtfertigungsgrund die rechtfertigende Notstandshilfe nach Art. 17 zu prüfen (die Notwehrhilfe wird hier nicht nochmals bewertet, da diese aus den gleichen Gründen wie beim Grundfall nicht gegeben ist; falls dort nicht abgehandelt, gibt es hier Punkte). Rechtfertigende Notstandshilfe: (vgl. Definition beim Grundfall; falls dort bereits geprüft und bewertet, gibt es dafür hier keine Punkte mehr). Zusätzlich wird eine Güterabwägung verlangt.	1.5 Punkte
Schuldausschlussgründe: Als möglicher Schuldausschlussgrund ist die entschuld bare Notstandshilfe nach Art. 18 StGB zu prüfen (die entschuld bare Notwehrhilfe wird hier nicht nochmals bewertet, da diese aus den gleichen Gründen wie beim Grundfall nicht gegeben ist; falls dort nicht abgehandelt, gibt es hier Punkte). Entschuld bare Notstandshilfe: Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere	1.5 Punkte



<p>hochwertige Güter zu retten, wird nach Art. 18 Abs. 1 StGB milder bestraft, wenn ihm zumutbar war, das gefährdete Gut preiszugeben. War dem Täter nicht zumutbar, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 18 Abs. 2 StGB). Zusätzlich wird eine Auseinandersetzung bezüglich der Zumutbarkeit verlangt.</p>	
<p>Schema herrschende Lehre / BGer</p>	
<p><u>Sorgfaltspflichtwidrigkeit (anhand der Massfigur):</u> Es gilt der Grundsatz "neminem laedere"</p> <p>Massfigur: Nach Berücksichtigung der konkreten Umstände und der persönlichen Verhältnisse ergibt sich der Sorgfaltsmassstab für die Vornahme der gefährlichen Handlung aus dem Verhalten eines einsichtigen und besonnenen Menschen, dem die Fähigkeiten und Erfahrungen des Täters zudedacht werden.</p> <p>Diego hätte erkennen müssen, dass durch die tätliche Auseinandersetzung sowie das gewaltsame Entreissen des Bikes nahe am Gehsteig ein vorbeigehender Passant vom Bike getroffen und verletzt werden kann. Diese Möglichkeit hat Diego pflichtwidrig nicht beachtet, weshalb er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist.</p> <p><u>Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Erfolg:</u> Vermeidbarkeit/Pflichtwidrigkeitszusammenhang: + Vorhersehbarkeit / Adäquate Kausalität (BGer): + Heinrich ist verletzt, weil Diego das Bike entrissen hat. Es ist nicht schlechthin aussergewöhnlich, dass beim Entreissen eines Bikes nahe am Gehsteig eine vorbeilaufende Person getroffen werden kann.</p>	<p>3.5 Punkte</p>
<p><u>Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe</u> Vorliegend sind als mögliche Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe die rechtfertigende oder entschuld bare Notstandshilfe nach Art. 17 bzw. Art. 18 StGB zu prüfen (die Notwehrhilfe sowie die entschuld bare Notwehrhilfe werden hier nicht nochmals bewertet, da diese aus den gleichen Gründen wie beim Grundfall nicht gegeben sind; falls dort nicht abgehandelt, gibt es hier Punkte).</p> <p><u>Rechtfertigende Notstandshilfe:</u> (vgl. Definition beim Grundfall, falls dort bereits geprüft und bewertet, gibt es hier keine Punkte mehr). Zusätzlich wird eine Güterabwägung verlangt.</p> <p><u>Entschuld bare Notstandshilfe:</u> Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird nach Art. 18 Abs. 1 StGB milder</p>	<p>3 Punkte</p>



bestraft , wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben . War dem Täter nicht zumutbar , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 18 Abs. 2 StGB). Zusätzlich wird eine Auseinandersetzung bezüglich der Zumutbarkeit verlangt.	
Strafantrag und Fazit	
Der erforderliche Strafantrag wurde gemäss Aufgabenstellung gestellt . Diego hat sich zusätzlich zum Raufhandel der fahrlässigen (einfachen) Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	1 Punkt
Konkurrenz	
Zwischen dem Körperverletzungsdelikt und dem Raufhandel besteht echte Idealkonkurrenz .	1 Punkt
Weitere Tatbestände	
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB): Es mangelt am Vorsatz . Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB): Es mangelt sowohl am Vorsatz als auch an der Schwere der Verletzung von Heinrich.	1 Punkt
Total Variante	16 Punkte

Prüfungsfall Lst. Thommen, Strafrecht I (HS 14): Aufgabe 2

Sachverhalt:

Im Oktober 2010 kam es zwischen Raphael (21 Jahre) und Sabrina (20 Jahre) mehrfach zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen.

Am Abend des 21. Januar 2011 traf sich Raphael mit seinem Kollegen Max (20 Jahre) bei sich zu Hause in Zürich. Er erzählte ihm von den gelegentlichen „Sextreffs“ mit Sabrina. Daraufhin machten es sich die beiden Männer zum Ziel, noch am gleichen Wochenende Sex mit Sabrina zu haben. Sogleich begannen sie, mit Sabrina zu chatten. Sie lebte damals noch bei ihren Eltern in Zug. Beim Chatten gab sich nur Raphael gegenüber Sabrina zu erkennen. Max sass aber während des Chats neben Raphael vor dem Computer und tippte auch selbst Antworten ein. Raphael kam ziemlich direkt zur Sache und fragte Sabrina, ob sie heute Abend Zeit und Lust auf Sex hätte. Nachdem Sabrina dies mehrfach ablehnte, machte Raphael ihr glaubhaft, er habe ihre gemeinsamen sexuellen Aktivitäten auf Video aufgezeichnet. Falls sie nicht nachgebe, werde er diesen Film heute noch auf eine Pornoplattform hochladen. In Wahrheit existierte kein solcher Film, doch aufgrund von Raphaels Beteuerungen zweifelte Sabrina nicht an seiner Darstellung. Noch während des Chats schrieb Sabrina eine E-Mail an die Frauen-Beratungsstelle in Zug und bat diese um Rat. Ihre Mail wurde jedoch, da ausserhalb der Bürozeiten versandt, nicht beantwortet. Raphael und Max drängten weiter. Wenn Sabrina um 22 Uhr nicht am Hauptbahnhof Zürich stehe, werde das Video hochgeladen. Sabrina fürchtete um ihre Lehrstelle und die hämischen Reaktionen ihrer Kolleginnen und Kollegen, wenn jemand das Video finden sollte. Darum gab sie schliesslich nach, verabschiedete sich von ihren Eltern unter dem Vorwand, noch eine Kollegin zu besuchen, und fuhr mit dem Zug nach Zürich.

Raphael und Max holten Sabrina mit Max' Auto vom Bahnhof ab. Sabrina war irritiert, dass auch Max, den sie nur flüchtig kannte, zu diesem Treffen kam. Trotzdem stieg sie ein. Zu dritt fuhren sie dann zu einem Hotel, in welchem Max bereits vorgängig ein Hotelzimmer gemietet hatte. Im Hotel angekommen, gingen alle ins Hotelzimmer. Sabrina sträubte sich zunächst, sich auszuziehen. Nachdem beide Männer wiederholt auf das angeblich existierende Video hinwiesen und eine Publikation in Aussicht stellten, kam sie der Aufforderung schliesslich weinend nach. Das Weinen hielt Raphael nicht davon ab, den Beischlaf mit Sabrina zu vollziehen, wobei er ein Kondom benutzte. Max feuerte Raphael während des Akts immer wieder an. Nach vollzogenem Beischlaf verliessen sie zu dritt das Hotel und Max fuhr Sabrina zurück zum Hauptbahnhof Zürich, wo sie den Zug nach Hause nahm.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Max und Raphael.

Musterlösung: (vgl. zum Ganzen: BGE 125 IV 134 = Pra 2000 Nr. 74 und BGer 6B_1040/2013 vom 18. August 2014)

Total erreichbar: 30 Punkte

A. Strafbarkeit von Raphael

Obersatz (0.5 Punkte): Raphael könnte sich der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit Sabrina den Beischlaf vollzog.

1. Objektiver Tatbestand (13 Punkte)

Tatsubjekt und Tatobjekt: Täter muss ein Mann sein, Opfer eine Frau. Raphael ist ein Mann, Sabrina eine Frau. Die geforderten Täter- und Opfereigenschaften sind somit gegeben.

Tathandlung: Tatbestandsmässig ist der vollzogene Beischlaf. Ob es zum Höhepunkt kommt, ist irrelevant. Vorliegend hat Raphael den Beischlaf mit Sabrina vollzogen.

Tatmittel: Die Nötigung kann namentlich dadurch erfolgen, dass der Täter das Opfer bedroht, Gewalt anwendet, es unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Vorliegend kommt das Tatmittel des Unter-psychischen-Druck-Setzens in Betracht.

Das Tatbestandsmerkmal des psychischen Drucks ist umstritten. Der geschaffene Druck sollte deshalb den Unrechtsgehalt einer gewalttätigen Einwirkung oder Drohung erreichen. Einig ist man sich, dass es nicht ausreicht, wenn die Frau sich dem Mann bloss deshalb hingibt, weil sie seinem Schmol-len oder seiner Verachtung zuvorkommen will. Hinreichender Druck ist indes gegeben bei andauern-der Tyrannisierung oder eigentlichem Psychoterror, weil es hier keiner erneuten Gewalt mehr bedarf, um die Gefügigkeit des Opfers zu erzwingen. Nach DONATSCH (Strafrecht III, 9. Aufl., 478 ff.) soll bereits eine Chantage, also die angekündigte Veröffentlichung kompromittierender Informationen, eine hinreichende Drucksituation schaffen können.

Die Nötigung erfolgte vorliegend in Form von psychischem Zwang. Die Ankündigung, Aufnahmen eines früheren Sexualkontakts auf einer Internetplattform zu veröffentlichen, ist hochgradig kompromittierend. Sie stellt eine Gefährdung der Persönlichkeit von Sabrina dar. Die potentiell daraus resultierenden negativen sozialen Konsequenzen (Verlust der Lehrstelle, Reaktion ihrer Kollegen) stehen in Bezug auf den Unrechtsgehalt mit physischer Gewalt auf einer Stufe.

Wie bei der Drohung kommt es nicht darauf an, ob die Drucksituation objektiv gravierend ist, sondern darauf, ob es aus der subjektiven Warte des Opfers verständlich war, dass es dem Druck nachgegeben hat.

Dass bei objektiver Betrachtung keine Gefahr für die Persönlichkeit von Sabrina bestand, weil das Video nicht existierte, ist entsprechend unerheblich. Subjektiv war die Drucksituation gegeben, der Bluff nicht als solcher erkennbar. Das Verhalten von Sabrina ist entsprechend nachvollziehbar.

Selbstschutz: Zu beurteilen sind auch die Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers. Erwachsenen Frauen wird dabei eine grössere Widerstandskraft in solchen Situationen zugeschrieben als minderjährigen Mädchen.

Mit der Kontaktierung der Frauenberatungsstelle hat Sabrina eine letztlich erfolglose Gegenwehrmassnahme ergriffen. Man kann sich fragen, ob dem Opfer nebst der Kontaktierung einer Frauenorganisation auch noch die Einschaltung der Polizei zugemutet werden kann. Das Bundesgericht verneint eine solche Zumutbarkeit, weil mit der Einschaltung der Polizei Auskunft über die intimen, peinlichen Vorfälle gegeben werden müsste (BGer, Urteil vom 18.8.2014, 6B_1040/2013, E. 4). Zudem stand Sabrina angesichts der kurzen Frist („um 22 Uhr am Hauptbahnhof Zürich“) unter grossem Zeitdruck. Zusammenfassend hat der durch die angedrohte Veröffentlichung geschaffene psychische Druck Sabrina keine realistische Chance gelassen, sich dem Sexualverkehr mit Raphael zu entziehen.

Nötigungskausalität: Den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung erfüllt, wer eine Frau zur Duldung des Beischlafs nötigt. Per definitionem muss der Geschlechtsverkehr somit gegen den Willen der Frau vollzogen werden. Die blossе Widerwilligkeit reicht aber noch nicht aus. Vielmehr muss der Sexualakt abgenötigt werden, d.h. das Opfer duldet den Beischlaf nur wegen der Nötigung.

Sabrina weinte und machte nur mit, weil sie vor einer Veröffentlichung des Videos Angst hatte.

Raphael erfüllt den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand (3 Punkte)

Im subjektiven Tatbestand ist Vorsatz verlangt. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Täter muss eine Frau wissentlich und willentlich zum Geschlechtsverkehr nötigen.

Auch bezüglich der Nötigungskausalität braucht es Vorsatz. Es muss dem Täter klar sein, dass er eine psychische Drucksituation schafft und er muss diese bewusst benutzen, um das Opfer dazu zu bringen, sich ihm hinzugeben.

Subjektiv weiss Raphael, dass er den Beischlaf mit Sabrina gegen deren Willen vollzog. Den (vermeintlichen) Film setzte er bewusst und gewollt ein, um ihr den Beischlaf abzunötigen. Er wusste, dass Sabrina nur wegen des Films mit ihm den Beischlaf vollzog. Dies entsprach denn auch seinem Tatplan. Raphael handelte mit Wissen und Willen.

Raphael handelt vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB und erfüllt den subjektiven Tatbestand der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (0.5 Punkte)

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Ergebnis

Raphael hat sich wegen Vergewaltigung von Sabrina gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von Max

Obersatz (0.5 Punkte): Max könnte sich wegen Vergewaltigung von Sabrina gemäss Art. 190 StGB in mittäterschaftlicher Begehung strafbar gemacht haben, indem er Raphael bei der Vergewaltigung von Sabrina bei der Planung und der Ausführung massgeblich unterstützte.

1. Objektiver Tatbestand (7 Punkte)

Max hat den Beischlaf mit Sabrina nicht vollzogen und erfüllt daher den Tatbestand der Vergewaltigung nicht in eigener Person. Zu beurteilen ist, ob ihm der von Raphael vollzogene Beischlaf mittäterschaftlich zugerechnet werden kann.

Qualifikation Mittäterschaft: Als Mittäter gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wer sog. „Tatherrschaft“ ausübt, das heisst, wer bei der Entschliessung, Planung oder (!) Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in so massgebender Weise mit einem anderen Täter zusammenwirkt, dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 135 IV 152, 155).

Abgrenzung zur Gehilfenschaft: Der Gehilfe i.S.v. Art. 25 StGB hingegen leistet einen untergeordneten Tatbeitrag (BGE 98 IV 85), welcher die Haupttat fördert, so dass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte. Die Hilfeleistung muss aber im Gegensatz zur Mittäterschaft nicht *conditio sine qua non* für die Haupttat sein.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass sogar eine Frau, die sich dem Entschluss des unmittelbaren Täters, das Opfer zu vergewaltigen, vollumfänglich und in genauer Kenntnis der Sachlage anschliesst, und ihn unter anderem durch ihr Verhalten während der Vergewaltigung ermutigt, sich der Vergewaltigung als Mittäterin schuldig machen kann (BGE 125 IV 134, E. 3c).

Max war an der Entschlussfassung, "noch am gleichen Wochenende Sex mit Sabrina zu haben", massgeblich beteiligt. Ebenso war er bei der Planung (Chatten, angebliches Video und Androhen von dessen Veröffentlichung) und in der Ausführungsphase (Mieten des Hotelzimmers, Fahrt zum Hotel) beteiligt. Der Tatbeitrag von Max beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs (Anspornen Raphaels) ist massgebend und mit BGE 125 IV 134 vergleichbar.

Max erfüllt den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung, begangen in Mittäterschaft.

2. Subjektiver Tatbestand (1 Punkt)

Auch der Mittäter muss vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handeln.

Max weiss, dass Sabrina nur wegen des Druckmittels des Videos den Beischlaf mit Raphael vollzieht. Trotzdem hilft er bei den Tatvorbereitungen und feuert Raphael während der Vergewaltigung an.

Max handelt vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB und erfüllt den subjektiven Tatbestand der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB, begangen in Mittäterschaft.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (0.5 Punkte)

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Ergebnis

Max hat sich der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB in mittäterschaftlicher Begehung strafbar gemacht.

C. Strafschärfung gem. Art. 200 StGB (2 Punkte)

Art. 200 StGB statuiert für die gemeinsame Begehung von Sexualdelikten eine Strafschärfung. Dahinter steckt der Gedanke, dass eine gemeinsame Begehung wegen des gegenseitigen Anspornens der Täter nicht nur gefährlicher, sondern für das Opfer auch erniedrigender ist. Angeknüpft wird an die mittäterschaftliche Deliktsbegehung.

Raphael macht sich der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB, Max sich der Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar. Art. 200 StGB ist entsprechend auf beide anwendbar.

D. Konkurrenzen (1 Punkt)

Die Art. 180 StGB (Drohung), Art. 181 StGB (Nötigung), Art. 183 und 184 StGB (Freiheitsberaubung und Entführung), Art. 189 (sexuelle Nötigung) und Art. 198 StGB (sexuelle Belästigung) werden durch Art. 190 StGB konsumiert.

E. Schlussergebnis (1 Punkt)

Raphael hat sich der gemeinsam begangenen Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 200 StGB strafbar gemacht. Max hat sich der gemeinsam begangenen Vergewaltigung i.S.v. Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 200 StGB, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht.

STRAFRECHT I MUSTERLÖSUNG

Hinweis: Die *-Punkte beziehen sich auf die Prüfung des jeweiligen Tatbestandes in seiner Gesamtheit. Dabei kann der volle *-Punkt nur erzielt werden, wenn der Tatbestand vollständig und korrekt geprüft wird. Fehlen wichtige Element oder wurden diese unter der falschen Aufgabe geprüft, erfolgt ein entsprechender Abzug.

A) Gewährung des voll- oder teilbedingten Vollzugs

	Punkte
1. Der bedingte Vollzug der neunmonatigen Freiheitsstrafe gem. Art. 42 StGB	2*
Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formelle (obj.) Voraussetzung gem. Art. 42 Abs. 1 StGB: <ul style="list-style-type: none"> - die zu vollziehende Strafe ist eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von mind. sechs Monaten und höchstens zwei Jahren - Subsumtion: Vorliegend ist die formelle Voraussetzung erfüllt. Das Gericht verhängt eine Freiheitsstrafe, welche mit neun Monaten über dem Minimum von sechs Monaten, aber noch unter dem Höchstmass von zwei Jahren liegt. 	<p>1</p> <p>1</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Materielle (subj.) Voraussetzungen gem. Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB: <ul style="list-style-type: none"> - Der bedingte Vollzug ist anzuordnen, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, d.h. verlangt wird „das Fehlen einer ungünstigen Prognose“. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist bei der Beurteilung der Legalprognose im Zweifelsfall vom Vorliegen einer günstigen Prognose auszugehen. Liegt dagegen eine Vorbelastung i.S. von Art. 42 Abs. 2 StGB vor, ist ein Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Vorliegend ist Art. 42 Abs. 1 StGB anzuwenden, weil die bereits verhängte Strafe von 90 TS à 150 Franken die erforderliche Höhe gem. Art. 42 Abs. 2 StGB nicht erreicht. - Bei der Beurteilung der Legalprognose sind gem. BGer die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls massgebend. Relevante Faktoren sind etwa: strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, soz. Beziehungsnetz, Hinweise Suchtgefährdung, Nachtatverhalten, Wirkung unterstützender Massnahmen, Schock und Warnwirkung eines im gleichen Verfahren angeordneten Vollzugs einer früher bedingt ausgesprochenen Strafe (BGE 128 IV 193, E. 3a). Keine Beachtung finden insbesondere die Art und Schwere des Delikts. - Aspekte, die bei der Subsumtion zu beachten sind: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Strafrechtliche Vorbelastung: Hier haben die Studierenden zu bewerten, ob sich aus den Vorverurteilung Rückschlüsse für das zukünftige Wohlverhalten des A ziehen lassen. Insoweit wird man zur Kenntnis nehmen müssen, dass beide Taten aus der durch die Spielsucht hervorgerufenen finanziellen Notsituation des A resultieren und diese Notsituation auch derzeit weiterhin besteht. ⇒ Suchtgefährdung: Gegen einen bedingten Vollzug spricht die Spielsucht des A. Dieser leidet mindestens seit einem Jahr an dieser Sucht und sie soll, gemäss eigenen Angaben des A, die Ursache für das delinquente Verhalten sein. Er benötigt das Geld zur Begleichung seiner Spielschulden. Würde der bedingte Vollzug gewährt, so würde A wohl weiterhin spielen, entsprechende Schulden anhäufen und folglich erneut delinquirieren. ⇒ Lebensumstände: A verfügt zurzeit über keinen Job. Dies lässt auf instabile Lebensverhältnisse schliessen und die nicht vorhandene Möglichkeit, die bestehenden Schulden zu tilgen. 	<p>1</p> <p>2.5</p> <p>2.5</p> <p>2.5</p>

<p>⇒ Warnwirkung: Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe hat auf A offenbar keinen Eindruck gemacht. Die Frage ist, ob man sich von einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe eine grössere Warnwirkung verspricht oder nicht.</p> <p>(Korrekturhinweis: Die Studierenden können sowohl zum Ergebnis kommen, dass der bedingte Vollzug zu gewähren ist - insbesondere mit Verweis auf den Zweifelsfall - als auch zum gegenteiligen Ergebnis gelangen. Entscheiden ist, ob die obigen Argumente angesprochen wurden.)</p>	2.5
<p>2. Der teilbedingte Vollzug der neunmonatigen Freiheitsstrafe gem. Art. 43 StGB</p>	2*
<p>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formelle (objektive) Voraussetzungen gem. Art. 43 Abs. 1 StGB: <ul style="list-style-type: none"> - die teilbedingt zu vollziehende Strafe ist eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren - Subsumtion: Im vorliegenden Fall ist die formelle Voraussetzung für einen teilbedingten Vollzug gem. 43 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, da die verhängte neunmonatige Strafe unterhalb des Minimums von einem Jahr liegt. ▪ Fazit: Die Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs gem. Art. 43 Abs. 1 StGB sind nicht erfüllt. 	<p>1</p> <p>1</p>
<p>Total Aufgabe 3a</p>	19

B) Widerruf der bedingten Geldstrafe

	Punkte
<p>Zu prüfen ist ferner die Möglichkeit, ob die bedingt ausgesprochene Geldstrafe gem. Art. 46 StGB zu widerrufen ist.</p>	2*
<p>Vorliegen eines Widerrufsgrundes gem. Art. 46 StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens während der Probezeit (Art. 46 Abs. 1 StGB) oder - Nichtbeachtung von Weisungen (Art. 46 Abs. 4 StGB) oder - Entziehen aus der Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 4 StGB) <p>Subsumtion: Vorliegend hat sich A - mit der Begehung des Betäubungsmittelhandels gem. Art. 19 BetmG - eines Vergehens im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB strafbar gemacht. Die Probezeit wurde auf drei Jahre festgelegt. Der Betäubungsmittelhandel erfolgte ein Jahr nach der Verurteilung und somit während der Probezeit. Folglich liegt ein Widerrufsgrund gem. Art. 46 Abs. 1 StGB vor.</p>	2
<p>Handlungsoptionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Widerruf der bedingt verhängten Strafe bei Annahme einer ungünstigen Prognose betreffend zukünftigen Wohlverhaltens (Art. 46 Abs. 1 StGB) b.) Verzicht auf Widerruf wegen günstiger Prognose bezüglich künftigen Wohlverhaltens (Art. 46 Abs. 2 StGB): Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser erfolgt nur, wenn aufgrund der Begehung des neuen Delikts von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist. Andernfalls kann das Gericht auf den Widerruf verzichten und Ersatzmassnahmen anordnen. 	

<p>Subsumtion: Vorliegend ist darzulegen, welche Aspekte für eine ungünstige bzw. günstige Prognose betreffend künftiges Wohlverhalten sprechen, wobei diese Prognose unter Beachtung der zweiten Verurteilung zu treffen ist und deswegen auch dann eine günstige Prognose angenommen werden kann, wenn bezogen auf die erste Tat von einer ungünstigen Prognose ausgegangen worden ist (vgl. BSK/Schneider/Garre, Art. 46 N 43 m.w.H.).</p>	<p>1+1</p>
<p>Eine ungünstige Legalprognose hat zur Folge, dass Art. 46 Abs. 1 StGB angewendet wird. In diesem Fall ist die bedingte Geldstrafe zu widerrufen. Zu prüfen bleibt dann, ob die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, um mit der neue zu verhängenden Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Verhängung einer Gesamtstrafe (Freiheitsstrafe) ist vorliegend indes nicht möglich, da sonst die Vorstrafe - bestehend aus einer Geldstrafe - in eine schwerere Sanktion umgewandelt würde. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich und auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig (BGE 137 IV 249, E. 3.4.2; vgl. auch STRATENWERTH/WOHLERS, Art. 46 N 3).</p>	<p>1 1.5</p>
<p>Dagegen führt die Annahme einer günstigen Legalprognose zur Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB. Es ist also auf einen Widerruf zu verzichten; das Gericht kann aber den Verurteilten verwarnen und ihm Auflagen machen: es kann die Probezeit verlängern und es können Weisungen erteilt werden. Vorliegend ist es naheliegend, dass das Gericht neben der Verlängerung der Probezeit auch Massnahmen zur Minderung der Spielsucht anordnen wird. Denkbar sind beispielsweise eine wöchentliche Therapiesitzung gegen die Spielsucht (FELBER, NZZ Nr. 270 18.11.2011, S. 20), das Verbot des Betretens von Spielhallen (BK-IMPERATORI, Art. 94 N 14) oder ein Spielverbot (analog zum Alkoholverbot BGE 102 IV 8 E. 1, BK-IMPERATORI Art. 94 N 20).</p>	<p>1 1.5</p>
<p>Total Aufgabe 3b</p>	<p>11</p>